

Realitäten®

Informationen für unsere Kunden und Geschäftspartner

Hilfestellungen des Staates in der Corona-Krise



Andreas Lengyel

lic. oec. HSG / dipl. Treuhandexperte
Mandatsleiter
Mitglied der Geschäftsleitung

Liquiditätshilfen

Der Bundesrat hat im Rahmen der Corona-Krise verschiedene Instrumente geschaffen, um Private und Unternehmen bei der Aufrechterhaltung der Liquidität zu unterstützen. Ziel ist dabei, den Betroffenen mehr Zeit zu verschaffen, um trotz reduzierten Einkünften die monetären Verpflichtungen weiterhin erfüllen zu können. Die wichtigsten Instrumente werden nachstehend erläutert:

Erstreckung der Fristen bei Wohn- und Geschäftsmieten

Die Nachfrist zur Mietzahlung vor einer Kündigung gem. Art. 257d Abs. 1 OR wurde für in der Periode vom 13.3.2020 bis 31.5.2020 fällig gewordene Nettomietzinse und Nebenkosten (i.d.R. für Monate April + Mai) von 30 Tagen auf 90 Tage ausgedehnt. Voraussetzung ist allerdings, dass der Zahlungsrückstand auf die behördlich angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus zurück zu führen ist. Dabei sind drei Konstellationen zu unterscheiden:

a) der Mieter wird durch die Massnahmen zur Bekämpfung

des Coronavirus nicht betroffen; es gibt somit keinen Aufschub.

b) es liegt bereits eine spezielle Zahlungsvereinbarung zwischen Mieter und Vermieter vor; sie gilt weiterhin, sofern diesbezüglich keine Anpassungen vereinbart werden.

Der Bund stützt die Wirtschaft mit CHF 42 Milliarden

c) der Mieter ist durch die Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus betroffen; dies muss glaubhaft gemacht werden, der Mieter muss innert 90 Tagen bezahlen. Eine Kündigung kann deshalb frühestens im Juli per Ende August 2020 erfolgen.

Betriebungsstopp

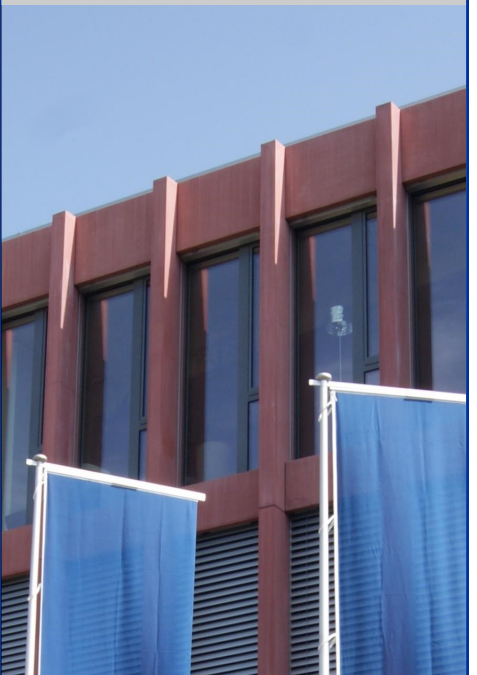
Ab sofort bis zum 19. April 2020 werden keine Betreuungshandlungen vorgenommen. Zudem stehen gewisse Fristen in Zivil- und Verwaltungsverfahren vom 21.3.2020 bis 19.4.2020 still.

Aufschub von AHV-Beiträgen

Auf Ersuchen erteilen die Ausgleichskassen für AHV-Beiträge einen Zahlungsaufschub. Der bisherige Zinssatz von 5 % wurde für die Zeit vom 21.3.2020 - 20.9.2020 auf 0 % reduziert.

REALIT TREUHAND AG

Ausgabe April 2020



www.realit.ch

Hilfestellungen des Staates in der Corona-Krise

Steueraufschub

Bei der direkten Bundessteuer wurde der Zinssatz für alle fälligen Steuern bis 31.12.2020 auf 0 % korrigiert. Bei den Kantons- und Gemeindesteuern kennen die einzelnen Kantone unterschiedliche Regeln. Die meisten Kantone dürften jedoch grosszügige Zahlungsaufschübe gewähren, wenn der Zahlungsrückstand aufgrund der Corona-Pandemie entstanden ist.

Covid-19-Kredit

Die Hausbank gewährt Unternehmungen ohne Bonitätsprüfung zinslose Kredite bis CHF 500'000; befristet auf fünf bis sieben Jahre. Die Kredithöhe wird auf 10 % des Umsatzes 2019 festgelegt. Für grössere Unternehmen kann der Kredit bis CHF 20 Mio. betragen, jedoch mit einem Zinssatz von 0,5 %. Voraussetzung ist, dass die Unternehmung hinsichtlich der Umsatzerzielung aufgrund der Covid-19-Pandemie erheblich eingeschränkt ist. Zudem dürfen die Kredite nicht zur Auszahlung von Dividenden, zur Rückzahlung von Unternehmerdarlehen oder für Neuinvestitionen verwendet werden.

Einkommenshilfen

Zusätzlich zu den Liquiditätshilfen wurden die Instrumente der Kurzarbeit und des Erwerbsersetzes für Selbständige erweitert. Hier einige Erläuterungen dazu:

Kurzarbeit

Wer Mitarbeiter beschäftigt, die aufgrund der Covid-19 bedingten konjunkturellen Abschwächung oder eines Arbeitsverbots Ausfallstunden haben, kann eine Kurzarbeitsentschädigung von 80 % erhalten. Dabei wurden die Voraussetzungen erleichtert, insb.:

- Voranmeldungsfrist neu 0 Tage, aber nicht rückwirkend
- das Einverständnis der Mitarbeiter ist nicht mehr notwendig

- mtl. Karenzfrist neu 0 Tage
- Kurzarbeit neu auch für befristete Verträge, für Lehrlinge und Temporär-Angestellte möglich, nicht jedoch für gekündigte Arbeitsverhältnisse
- Überstunden müssen nicht mehr vorab abgebaut werden
- arbeitgeberähnliche Angestellte erhalten eine monatliche Entschädigung von pauschal CHF 3'320 für ein Vollzeitpensum

Corona-Erwerbsersetzentschädigung

Selbständig Erwerbende, die von einem Arbeitsverbot betroffen sind, oder deren öffentliche oder private Veranstaltungen nicht stattfinden können (insb. Künstler), haben Anrecht auf ein Taggeld, das 80 % der prov. AHV-Beitragsbasis 2019 abdeckt.

Keinen Anspruch auf ein Taggeld haben vorerst Selbständigerwerbende, die nur indirekt, d.h. nicht durch ein Arbeitsverbot, betroffen sind, auch wenn der Umsatz mehrheitlich eingebrochen ist.

Personen, die ihre Erwerbstätigkeit infolge Ausfalls der Kinderbetreuung oder ärztlich angeordneter Quarantäne unterbrechen müssen, haben ebenfalls Anspruch auf ein Taggeld.

In allen Fällen beträgt es jedoch max. CHF 196 pro Tag. Der Anspruch kann innert fünf Jahren gestellt werden. Zur Ergänzung der Massnahmen des Bundes haben die Kantone zusätzliche Mittel zur Abdeckung von Härtefällen bereitgestellt.

Für die Unterstützung im Zusammenhang mit den verschiedenen Instrumenten zur Milderung der Auswirkungen der Corona-Krise stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Bleiben Sie gesund!

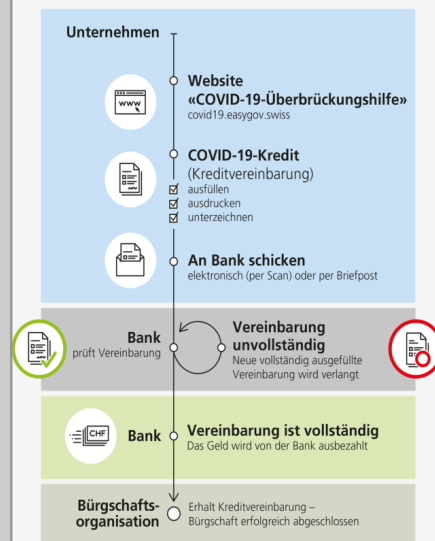
**gesund
bleiben**



COVID-19-Kreditantrag

COVID-19-Kredit

(10% Jahresumsatz, bis max. CHF 500'000)



realit

REALIT TREUHAND AG
Unternehmens- und Steuerberatung
Immobilien-Treuhand

realit

REALIT BAUTREUHAND AG
Baumanagement und Gebäudebewirtschaftung
Immobilienberatung

realit

REALIT REVISIONS AG
Wirtschaftsprüfung und -beratung

REALIT TREUHAND AG
Bahnhofstrasse 41
5600 Lenzburg 1

Tel: 062 885 88 00
Fax: 062 885 88 99
E-Mail: info@realit.ch
Web: www.realit.ch